

Merkblatt: Hecken- und Baumschnitt im Siedlungsraum

Schonzeit beim Schnitt von Hecken und Bäumen beachten

Hecken und Bäume sind Lebensraum vieler Tiere. Vögel nutzen diese als Brutplatz, Igel als Versteckmöglichkeit zwischen verschiedenen Tages- und Nachtplätzen. Auch andere Tiere nutzen Sträucher und Hecken für die Fortpflanzung und zur Nahrungssuche.

Artikel 7 Absatz 4 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Tiere (Jagdgesetz, JSG) besagt, dass die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen haben. Ein starker Gehölzschnitt oder das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist während der vom Kanton Aargau empfohlenen **Schonzeit vom 1. April bis 31. Juli** grundsätzlich zu vermeiden.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (z.B. Gefahr in Verzug oder aus Gründen der Verkehrssicherheit) und nur nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeinde sowie unter Beizug einer Fachperson möglich.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Punkte:

- **Schutzstatus prüfen:**
Beachten Sie, dass Bäume und Hecken teilweise unter Schutz stehen und nicht gerodet oder gefällt werden dürfen. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde.
- **Frühzeitig planen:**
Fällarbeiten auf Baustellen können häufig schon vor Baubeginn ausgeführt werden. Planen Sie Schnittarbeiten ausserhalb dieser Schonzeit ein. Sollten Tiere während dieser Zeit in der Hecke nisten, ist der Rückschnitt gesetzlich verboten. Prüfen Sie vor Fällarbeiten von grossen, alten oder höhlenreichen Bäumen, auch auf das Vorkommen von Fledermäusen. Ziehen Sie bei Verdacht eine Fachperson bei.
- **Richtige Jahreszeit:**
Führen Sie den Gehölzschnitt im Herbst/Winter (September bis März) durch. Dann stört man Pflanzen und Tiere am wenigsten und das Astgerüst der Gehölze ist gut sichtbar, so dass man für den Schnitt die natürliche Wuchsform der Pflanzen am besten berücksichtigen kann. Hecken mit viel fruchttragendem Gehölz sollten erst im Februar oder März zurückschneiden werden. Sie sind wichtige Nahrungsquellen für Tiere.
- **Schonend schneiden:**
Schneiden Sie nur zurück, was nötig ist und vermeiden Sie nach Möglichkeit extremes Ausdünnen. Dichte Sträucher und Hecken sind wichtige Lebensräume.
- **Abstand einhalten:**
Halten Sie bereits beim Pflanzen der Gehölze genug Abstand zum nächsten Weg/Strasse und zu Nachbarn ein. Berücksichtigen Sie dabei, wie breit und hoch die betreffende Gehölzart am konkreten Standort werden kann.

Rechtliche Herleitung: Art. 7. Abs. 4 JSG besagt, dass die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen haben. Als geschützt gelten die gemäss Art. 2 i.V.m. Art. 7. Abs. 1 JSG und Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Anhang 3 NHV bezeichneten Arten.